

**Bekanntmachung eines ehrenwerthen Verfahrens.**

Als im Jahre 1828 der hiesige Medicinal-Assessor Dr. Flittner, Besitzer dreier Buchhandlungen in Berlin, Cottbus und Frankfurt a. d. O., mit Tode abging, sahen sich seine Erben in die Nothwendigkeit versetzt, mit den Gläubigern des Verstorbenen einen Accord zu schließen, den diese ohne Ausnahme angenommen haben, und in dessen Folge sie 60 pro Cent ihrer Forderung im Jahre 1829 ausbezahlt erhielten.

Jetzt, nach Verlauf von sechs Jahren, hat sich durch eine sorgfältige Verwaltung des Nachlasses das erfreuliche Resultat ergeben, daß die gedachten Erben sich in den Stand gesetzt sehen, auch den damaligen Erlass von 40 pro Cent den Gläubigern nachzahlen zu können. — Dies haben sie denn nun auch gethan, ohne irgend eine Aufforderung oder andere äußere Veranlassung, lediglich in dem Gefühl für Recht und Billigkeit und zur Ehre des Verstorbenen.

Je seltener wir Gelegenheit haben, bei ähnlichen Veranlassungen eine so lobenswerthe Handlungsweise zu beobachten, um so mehr halte ich es für meine Pflicht, diesen Fall zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit auch die Nichtbetheiligten ihn erfahren und ehren.

Berlin, den 20. November 1835.

Der Vorsteher des Börsenvereins  
Enslin.

**Noch ein Wort über die Herabsetzung der Preise von Göthe's Werken, und eine**

**Aufforderung an alle Sortimentsbuchhandlungen.**

Durch den Aufsatz in Nr. 50 des Börsenblattes ist es allgemeiner bekannt geworden, wie die Cotta'sche Buchhandlung ihre Collegen für die durch diese, so völlig unerwartete, Preisherabsetzung entstehenden bedeutenden Verluste zu entschädigen denkt.

Einsender sieht sich, bei aller sonstigen Achtung für diese Handlung und ihre Unternehmungen, genöthigt, laut zu erklären, daß er

„diese Art der Behandlung für ein dem  
„Sortimentshandel angethanes schreiendes  
„Unrecht betrachtet, welchem schon des Prin-  
„cipes und künftiger Consequenzen halber  
„nicht gewillfahret werden darf, soll nicht  
„alles gegenseitige Vertrauen in ein Nichts  
„zusammenfallen.“

Zwar sagt die Cotta'sche Buchhandlung, daß man diese Verluste den Göthe'schen Erben zu Gefallen mit tragen müsse; allein was haben die Buchhändler mit diesen zu thun? Diese Erben sind von Göthe nicht mittellos hinterlassen worden, und selbst wäre dies auch, so kann Niemand deshalb gerade den Buchhändlern eine Steuer auflegen, sondern höchstens von jedes freier Entschließung erwarten, was er, diesen Fall berücksichtigend, thun will.

Die Cotta'sche Buchhandlung will ihr merkwürdiges Entschädigungssystem auch nur für die Exemplare gelten lassen, welche in diesem Jahre von ihr bezogen wurden, — keine Rücksicht aber soll darauf ge-

nommen werden, was die Buchhändler von früher her auf dem Lager liegen haben \*), und hier mag ein Beispiel zeigen, was verloren gehen kann!

Die Cotta'sche Buchhandlung nahm in der Ostermesse 1827 inclusive des später erschienenen Nachlasses als Pränumeration folgende Baarpreise in Anspruch:

	Für Ausgaben					
	I. Taschen- Ausg.		II. Tasch.-Ausg. Bellin.		III. Druck. gr. 8.	
Seit dieser Zeit bis Ende des Jahres 1835 8½ Jahr Zinsen à 5%	12	—	18	—	30	—
An ferneren Zinsen hinzu, angenommen, daß die Preiserniedrigung nur noch 2 Jahr dauere, wiewohl die öffentliche Anzeige vom Oct. kein Wort über eine Wiederaufnahme der alten Preise sagt!	5	3	7	20	12	18
Kostet dem Sortimentshändler dann sein Lager-Exemplar im Jahre 1838	17	3	25	20	42	18
Verkaufen kann er es im glücklichsten Falle für	1	17	2	14	4	6
	18	20	28	10	47	—
	16	—	24	—	40	—

Davon möchte nun höchstens das abzuziehen sein, was das, für ein inzwischen im herabgesetzten Preise verkauftes Exemplar erlangte, Geld bis zum Termin des Wiedereintritts des Ladenpreises an Zinsen abwürfe, und was die Differenz der Zinsen für die einige Jahre später bezahlte Pränumeration für den 41—55. Band austrägt. Daß von der ersten Pränumeration her noch viele Exemplare auf den Lagern liegen, ist nicht zu bezweifeln, viel weniger aber noch, daß sehr viele Exemplare vorhanden sind, die frühern Berechnungen als 1835 angehören.

Bergesse man aber dabei doch ja noch 2 Dinge nicht: —

1) daß man durch diese Art und Weise genöthigt ist, am 1. Januar 1838 noch dieselbe Anzahl Exemplare auf seinem Lager zu sehen, wie jetzt, und 2) dann die angekündigte wohlfeile und schöne Ausgabe in 2 Bänden gr. 8. fertig ist, welche zum schnellen Absatz der theuren Ausgaben wahrlich wenig beitragen möchte.

\*) Daß die Cotta'sche Buchhandlung gerade auf die von früher auf den Lagern befindlichen Exemplare bei einer Vergütung Rücksicht nehme, scheint uns von den Sortimentshandlungen mit um so größerem Rechte gefordert werden zu dürfen, da sie allein durch mehrfache Anzeigen des Eintretens von erhöhten Ladenpreisen hierzu Veranlassung gegeben hat. Der Buchhändler weiß zwar, welche Bewandniß es gewöhnlich mit solchen Anzeigen, sofern sie für das Publicum bestimmt sind, hat, und daß es gefährlich ist, Speculationen darauf zu gründen; aber wenn die Cotta'sche Handlung außer einer solchen Anzeige (v. Sept. 1832), nach der mit Anfang 1833 für d. Taschenausg. auf Druck. ein Ladenpr. v. 22  $\frac{1}{2}$  20  $\frac{1}{2}$  = = Octavausg. = = = = 49 = = =

eintreten sollte, auch in einem Circulaire an die Buchhändler vom 30. November 1833 sagte, daß mit März 1834 jene Ladenpreise eintreten würden und dabei als Grund des Verschiebens des früheren Termines die Absicht aussprach, ihren Collegen Zeit zu lassen, sich Exemplare für ihr Lager anzuschaffen, so konnten wohl diese nicht umhin, fest auf eine Preiserrhöhung zu zählen, wenigstens würde ein Zweifel daran der Cotta'schen Buchhandlung nicht zur Ehre gereicht haben.

D. Red.